

BWSO INFO



Bürgergemeinden und Waldeigentümer
Verband Kanton Solothurn

4|2012



Schwerpunktthema

«**PACHTLAND/BAURECHT**»

Schwerpunktthema Pachtland/Baurecht	
Die Verpachtung von Bürgerland	4
Ein gutes Pachtreglement ist das Wichtigste	7
Ein Pachtreglement für die Bürgergemeinde erarbeiten	8
Alle in der Gemeinde gleich behandeln	10
Klare Formulierungen verhindern Rechtsstreitigkeiten	11
Nicht jeder muss das Rad neu erfinden	13
Langfristigkeit der Verträge beachten	15
Bürgergemeinden, Wald und Holz	
Podiumsgespräch zum Thema Fusionen	17
Schweizerischer Blockbaukurs 2012 im Forstrevier Untergäu, Hägendorf	18
Aktuelles aus dem Verband	
Start frei für die Solothurner Waldtage 2014	21
Rückblick auf die GV des BWSO	22
Tätigkeiten des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses	24
Ausbildungswesen	
Kurznachrichten	26
Bürgerrechtswesen	
Revision des Bürgerrechtsgesetzes	27
Mitteilungen aus dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei	
Schutzwald Solothurn	29
Die Waldeigentümer machen mit	30
Den Verkehr nicht unterschätzen	31
Holz-Vermarktung	
Zertifizierung	32
Herkunftszeichen Schweizer Holz	33
Prix Lignum 2012	34

Impressum | Herausgeber Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn | **Redaktion, Realisation** Kaufmann + Bader GmbH, Solothurn | **Leitender Ausschuss** Konrad Imbach, Leo Baumgartner, Frank Ehram, Emil Lämmle, Sergio Wyniger | **Beiträge** Kurt Fluri, Thomas Jäggi, Urs Jäggi, Geri Kaufmann, Urs Kilchenmann, Elias Kurt, Bernhard Meister, Hanspeter Misteli, Veronica Netzer, Georg Nussbaumer, Agnes Portmann-Leupi, Franz Schilt, Manuel Schnellmann, Ulrich Stebler, Jürg von Büren, Patrick von Däniken | **Gestaltung** c&h konzepte werbeagentur ag, Solothurn | **Druck** Druckerei Herzog AG, Langendorf | **Auflage** 900 Exemplare | **Mit Unterstützung durch** Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn | **Nächste Ausgabe** Ende März (Redaktionsschluss Ende Februar) | **Website** www.bwso.ch



Liebe Leserinnen und Leser

Viele BG und Einheitsgemeinden verfügen über Landwirtschaftsland. Ihnen fällt dadurch eine wichtige Rolle für die Landwirtschaft zu, da sie das Land meist zu bescheidenen Pachtzinsen zur Verfügung stellen. Um den BG ein Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, hat der Leitende Ausschuss eine Arbeitsgruppe Pachtland eingesetzt. Diese hat eine Checkliste und ein Musterreglement für die Verpachtung von Landwirtschaftsland ausgearbeitet und durch die verschiedenen Amtsstellen begutachten lassen. An der Informationsveranstaltung vom 6. September in Egerkingen wurden diese Grundlagen erstmals vorgestellt. Damit konnte einem Wunsch verschiedener BG entsprochen werden.

Das Musterreglement und die Checkliste liefern den BG als Verpächter einheitliche Informationen, wie Verpachtungen korrekt und sinnvoll an die Hand genommen werden können. Es ist aber nach wie vor Sache jeder einzelnen Gemeinde, die Details für ihre Verpachtungen festzusetzen.

Das vom BWSO erarbeitete Modell soll Hilfe anbieten und den Ausarbeitungsprozess vereinfachen. So wünsche ich allen Leserinnen und Lesern viel Freude an diesem Werk und freue mich, wenn wir hier zur Klarheit beitragen konnten.

Emil Lämmle

DIE VERPACHTUNG VON BÜRGERLAND

4



Quelle: Urs Kilchenmann

Urs Kilchenmann, Amt für
Landwirtschaft

Im Eigentum der BG befinden sich oft landwirtschaftliche Grundstücke, die den ortsansässigen Bauern zur Nutzung überlassen werden. In der Regel schliessen die BG dazu mit den Bewirtschaftern Pachtverträge ab.

Für Grundstücke in der Landwirtschaftszone kommen die rechtlichen Grundlagen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) zur Anwendung. Die landwirtschaftliche Pacht ist grundsätzlich eine zivilrechtliche Angelegenheit. Für Streitigkeiten aus einem Pachtvertrag ist grundsätzlich die Zivilgerichtspflege zuständig (Amtsgericht). Im Kanton Solothurn ist die erste Anlaufstelle bei Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Miete und Pacht beim zuständigen Oberamt. Finden die Parteien da keine Einigung, erteilt die Schlichtungsstelle eine Klagebewilligung, unterbreitet einen Urteilstvorschlag oder fällt bei geringen Streitsummen und auf Antrag des Klägers selber einen Entscheid.

Die wichtigsten Eckpfeiler des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht betreffen:

- die minimale Pachtdauer: sechs Jahre bei Grundstücken, neun Jahre bei landwirtschaftlichen Gewerben
- die minimale Kündigungsfrist: ein Jahr
- die Möglichkeit der Pächterstreckung durch den Richter
- Einsprachemöglichkeit gegen übersetzte Pachtzinse durch das Oberamt oder den Erhebungsverantwortlichen

Diese Bestimmungen können auch in gegenseitiger Übereinkunft nicht wegbedungen werden. Die langfristige Ausrichtung der Gesetzgebung schützt die Landwirte vor Willkür der Verpächter und trägt dazu bei, dass die Bewirtschafter Planungssicherheit erhalten und an einem sorgfältigen Umgang mit dem ihnen anvertrauten Land interessiert sind. Nur wenige Bestimmungen des LPG betreffen das öffentliche Recht. So kontrolliert der Staat, ob die Pachtzinsen von ganzen Gewerben nicht übersetzt sind und kann Pachtverträge mit einer verkürzten Dauer bewilligen (z.B. wegen Harmonisierung der Pachtenden).

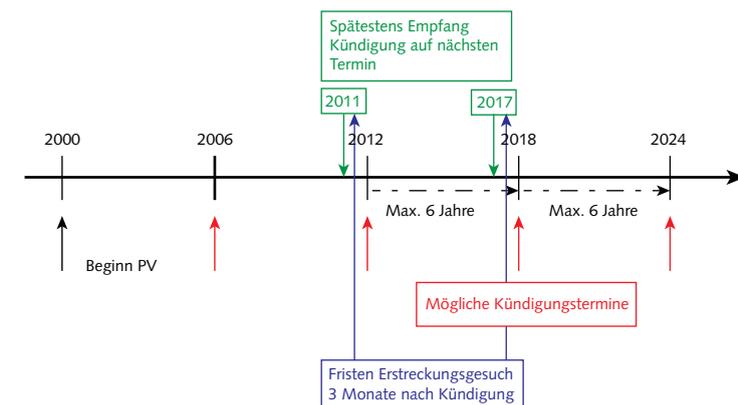
Allmendreglemente helfen, haben aber auch Grenzen

Die Einhaltung der Bestimmungen des Pachtgesetzes stellt für die BG meist kein Problem dar. Als grössere Schwierigkeit erweist sich hingegen die Zuteilung des Landes auf die Landwirte. Jedes Grundstück, das von einem Landwirt zu einem regulären Pachtzins genutzt werden kann, bedeutet für diesen Einkommen. Einerseits über den Ertrag, dann aber auch über die immer stärker flächenabhängigen Direktzahlungen und durch Kostensenkungen dank der besseren Auslastung von Gebäuden, Maschinen und Arbeitskräften. So stehen die BG bei frei werdendem Land jeweils einer grossen Nachfrage gegenüber.

Um die Zuteilung nach gerechten und nachvollziehbaren Kriterien zu gestalten, haben die meisten BG ein Allmendreglement erlassen. Mit diesen Regelwerken

nützen sie den ihnen zustehenden Gestaltungsspielraum, die Verpachtung des Allmendlandes klar und transparent zu regeln. Allmendreglemente unterstehen übrigens im Kanton Solothurn nicht mehr der behördlichen Genehmigungspflicht, ausser es werden darin Grundstücke vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Gemeinde überführt. Hingegen bietet das Amt für Landwirtschaft im Sinne einer Dienstleistung die Beurteilung eines Entwurfs an. Bei den Allmendreglementen handelt es sich um Gemeindereglemente. Deshalb ist bei Streitigkeiten, die sich auf ein solches beziehen, nicht das Oberamt zuständig. Wer von einem Beschluss der Gemeindebehörde besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann bei der nächsthöheren Instanz Beschwerde erheben. In der Regel ist dies das sachlich zuständige Departement. Die Überprüfungsbefugnis des Departements ist aber beschränkt. Es prüft insbesondere, ob ein Entscheid in krassem Widerspruch zum Reglement steht, offensichtlich unhaltbar ist oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft und somit willkürlich erfolgte.

Probleme mit dem Allmendreglement kommen häufig dann zum Vorschein, wenn Bürgerland den interessierten Bewirtschaftern zugeteilt werden soll. Je mehr in den Reglementen zu regeln versucht wurde, desto mehr wird später der Handlungsspielraum der Behörden bei Zuteilungsentscheiden beschränkt. Sie können nur mehr schwerlich vom Reglement abweichende, aber eventuell im Einzelfall zweckmässige Entscheide treffen. Weniger



ger Regeln geben daher den Behörden oft mehr Gestaltungsraum, ohne dass Ihnen später eine nicht korrekte Anwendung des Reglementes vorgeworfen werden kann.

Die BG wollen Land in erster Linie jenen Landwirten zukommen lassen, die von der Landwirtschaft leben, also den Haupterwerbsbetrieben. Als solche gelten in der Regel Betriebe, die mehr als 50 Prozent des Einkommens aus der Landwirtschaft erzie-

Weniger Regeln geben Behörden oft mehr Gestaltungsspielraum, ohne dass ihnen eine unkorrekte Anwendung vorgeworfen wird.

len. Weil dieses Kriterium schwierig überprüfbar ist, stellen viele BG auf das Kriterium der Standardarbeitskräfte (SAK) ab. Das lässt sich relativ leicht ermitteln und findet auch für die Direktzahlungen Anwendung. Für die Berechnung der Standardarbeitskräfte werden hauptsächlich die bewirtschaftete Fläche und die gehaltenen

5



Quelle: Niklaus Stuber

Tiere herangezogen. Eine Excel-Berechnungstabelle finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Landwirtschaft (www.blw.admin.ch) unter Themen/Boden- und Pachtrecht. In der Regel kann man davon ausgehen, dass ein Betrieb mit Gewerbegrösse nach bäuerlichem Boden-

Vorteilhaft ist bei vielen BG die Harmonisierung aller Pachtverträge mit Ablauf auf das gleiche Datum.

recht (Kanton Solothurn zurzeit 0.75 SAK) ein Haupterwerbsbetrieb ist.

Im Rahmen von Veränderungen der Agrargesetzgebung werden vermutlich ab 2014 die Grundlagen zur Berechnung der Standardarbeitskräfte ändern. Dadurch könnten einige Bauern aufgrund der geltenden Reglemente ihre Anspruchsbe-
rechtigung verlieren. Hier besteht allen-

falls Handlungsbedarf darüber, in welchen Fällen eine Besitzstandswahrung gelten soll, um mögliche Härten und Konflikte zu vermeiden.

Als vorteilhaft zeigt sich bei vielen BG die Harmonisierung aller Pachtverträge einer Gemeinde mit Ablauf auf das gleiche Datum. Dies bedeutet einen gewissen Mehraufwand, weil allenfalls Bewilligungen für eine verkürzte Pachtdauer eingeholt werden müssen. Hingegen ergibt sich daraus mehr Handlungsspielraum für die Zuteilung. Dies hat für die Bauern den Vorteil, dass eher rationell bewirtschaftbare Einheiten gebildet werden können. Bei Gemeinden mit harmonisiertem Pachtbeginn wäre zu überlegen, ob für jede neue Pachtperiode nur noch sogenannte Fixpachtverträge abgeschlossen werden sollen. Diese enden ohne weitere Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Pachtdauer. Allfällige Klagen auf Pachterstreckung dürften in einem solchen Fall kaum Chancen auf Erfolg vor dem Richter haben.

Die Kunst ein Allmendreglement zu formulieren liegt darin, gewisse Leitlinien und Eckpunkte vorzugeben, die den verantwortlichen Behörden helfen, ihre Entscheidung möglichst ausgewogen und gerecht zu treffen. Aber auch das beste Reglement wird leider nicht dazu führen, dass alle mit den getroffenen Entscheidungen zufrieden sind.

Urs Kilchenmann, Amt für Landwirtschaft

EIN GUTES PACHTREGLEMENT IST DAS WICHTIGSTE

Was haben Sie für Erfahrungen bei der Vergabe von Pachtland?

Wir haben ungefähr 93 Hektaren Pachtland die noch auf 13 Landwirte verteilt sind. 2008 haben wir ein neues Allmendreglement ausgearbeitet, wo unter anderem auch die Pachtverhältnisse geregelt sind. Seither haben wir keine Probleme. Es ist ein gutes Reglement. Alle sechs Jahre gibt es neue Verträge, wo wiederum eine Pachtperiode über sechs Jahre geregelt ist. Wenn zwischendurch jemand pensioniert wird oder wegzieht, schreiben wir das Land neu aus. Wir vergeben es dann in der Regel nach Rang, d.h. es geht an einen Landwirt, der noch nicht so viel Pachtland von der BG hat.

Was macht ein gutes Pachtreglement aus?

Es muss möglichst gut umschrieben sein, was man darf und was nicht. Darüber hinaus ist es sehr wichtig, dass das Land richtig und gerecht verteilt ist. Wir haben dafür einen guten Verteilschlüssel. Auf die Fruchtfolge haben wir keinen Einfluss, das wird vom einzelnen Landwirt und dem Amt für Landwirtschaft bestimmt.

Wie beurteilen Sie den Aufwand der Vergabe?

Da wir ein funktionierendes Pachtreglement haben, gibt es während der sechsjährigen Pachtdauer relativ wenig zu tun. Im Jahr, in welchem neue Verträge ausgearbeitet werden, fällt natürlich etwas mehr an. Wir kontaktieren dann jeweils die Landwirte, ob sie zwecks Arrondierung mit einem anderen Landwirt abtauschen möchten oder ob sie es so belassen wollen. Dies

besprechen wir anschliessend an einer Pächterversammlung. Jährlich hat unsere Allmendkommission drei bis vier Sitzungen. Dabei geht es nicht nur um Pachtland, sondern auch um eine Spindelkirschbaumanlage, wo wir dem Bürger Bäume zur Pacht zur Verfügung stellen. Mittlerweile mache ich die ganze Pachtverwaltung elektronisch. Das erleichtert beispielsweise die Rechnungsstellung enorm.

Wie sehen sie die Rolle der BG bei der Pachtvergabe?

Die BG hat diese Funktion an die Allmendkommission delegiert. Die Allmendkommission hat eine wichtige Rolle für alles, was mit Land und Flurwegen zu tun hat. Es ist wichtig, dass das Allmendland sauber verteilt und bewirtschaftet wird, deshalb kommt uns natürlich schon eine bedeutende Rolle für die Landwirtschaft zu.

Was empfehlen Sie einer BG mit wenig Erfahrung?

Wichtig ist ein gutes Pachtreglement das auch auf Bundesebene abgestützt ist. Es sind dies Landwirtschaftliche Pacht (LPG), Bäuerliches Bodenrecht (BGBB), Direktzahlungsverordnung (DZV). Wenn die BG und die AK sich darauf beziehen, kann ihr nichts passieren. Zudem stellt der BWSO seit neuestem ein Musterreglement zur Verfügung.

Interview: Elias Kurt, Geschäftsstelle



Quelle: Hanspeter Misteli

Hanspeter Misteli,
Allmendpräsident
Neuendorf

EIN PACHTREGLEMENT FÜR DIE BÜRGERGEMEINDE ERARBEITEN

8



Quelle: Thomas Jäggi

Thomas Jäggi, Mitglied
der AG Pachtland des
BWSO

Viele BG besitzen Allmendland oder andere landwirtschaftliche Nutzflächen. Deren Verpachtung muss gerecht sein und nach nachvollziehbaren Grundsätzen erfolgen. Die Gemeinden als öffentlichrechtliche Körperschaften müssen öffentlich (z.B. an der Gemeindeversammlung) Rechenschaft ablegen. Aus diesen Gründen empfiehlt der BWSO den BG, ein Pachtreglement zu erlassen. Eine Arbeitsgruppe des BWSO (Ernst Lanz, Emil Lämmle, Franz Schild, Geri Kaufmann und Thomas Jäggi) hat 2011 ein Musterreglement erarbeitet. Als Ergänzung dazu wurde auch eine Checkliste mit folgendem Inhalt erstellt:

1. Ziel der Checkliste
2. Ablauf der Erarbeitung des Reglements
3. Grundlagen/Dokumente und gesetzliche Grenzen
4. Pachtreglement mit Musterreglement, Einschränkungen
5. Pachtvertrag, inkl. Spezialfall für Flächen in der Bauzone mit Pachtvertrag nach OR
6. Pachtzins
7. Transparenz

Musterreglement

Neben den gesetzlichen Auflagen haben die BG immer noch einen erheblichen Handlungsspielraum zur Ausgestaltung eines Pachtreglements. Aus diesem Grund hat die Arbeitsgruppe entschieden, das Musterreglement modular aufzubauen. Das Musterreglement ist offen formuliert und lässt Raum für Anpassungen an die besonderen Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde. An dieser Stelle sei darauf hin-

gewiesen, dass das Reglement die politisch erwünschte Zusammenarbeit von Landwirtschaftsbetrieben – auch über die Gemeindegrenzen hinweg – nicht behindern oder verunmöglichen soll. Das Musterreglement besteht aus folgenden Elementen:

- A. Zweck
- B. Aufsicht und Verwaltung
- C. Verpachtungsgrundsätze
- D. Pachtzinsen
- E. Pachtauflösung
- F. Bewirtschaftung
- G. Besonders naturnahe Bewirtschaftung
- H. Besondere Bestimmungen
- I. Bewirtschaftungsauflagen für rekultiviertes Areal

Vorgehen für ein einfaches Reglements

Das Musterreglement ist ein Minimalreglement. Eigens markierte Stellen zeigen klar auf, wo die Gemeinden ihren Ermessensspielraum hat. Zudem sind weitere Textstellen hervorgehoben. Diese stellen optionale Teile dar, die nur bei Bedarf gebraucht werden.

Im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht sind einige Bestimmungen festgehalten, die immer gelten und nicht durch ein Reglement verändert werden können. Dazu gehören:

- Die Mindestpachtdauer von sechs Jahren
- Die automatische Verlängerung um weitere sechs Jahre wenn die Pacht nicht gekündigt wird.
- Die Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Sechsjahresperiode.
- Gemäss Pachtgesetz sind alle Landnut-

zungsverhältnisse als Pachtverhältnisse zu betrachten. Eine Pacht kommt auch ohne schriftlichen Pachtvertrag zustande. Im Musterreglement ist der Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrages in jedem Fall empfohlen.

- Für Parzellen in der Bauzone können Pachtverträge gemäss Obligationenrecht (OR) abgeschlossen werden.

Diese Fristen sind im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 verbindlich festgelegt SR 221.213.2 (www.admin.ch)

Tipp: Wenn der Beginn einer Pacht nicht mit dem Beginn der anderen Pachtverhältnisse der Gemeinde übereinstimmt, kann die erste Pachtperiode entsprechend verlängert werden.

Vorgehen für weitergehendes Reglement

Zusätzlich zu den Inhalten eines einfachen Reglements können weitere Bestimmungen in ein Pachtreglement aufgenommen werden. Solche Bestimmungen können folgende Inhalte behandeln:

- Beschränkung der möglichen Bewerber für das Pachtland.
- Pflicht zur Bewirtschaftung der Flächen nach dem ökologischen Leistungsnachweis.
- Regelung für die Weitergabe des Pachtlandes an den Hofnachfolger.
- Eine Regelung ob und wie die pachtberechtigten Landwirte bei der Zuteilung der Parzellen angehört werden.
- Regelung wie besondere ökologische Leistungen im Rahmen der Ausgestaltung des Pachtverhältnisses abgegolten

oder anderweitig unterstützt werden.

- Regelung der Unterverpachtung durch Verbot der Unterverpachtung oder nur mit Zustimmung des Verpächters.
- Regelung von allgemeinen Sorgfaltpflichten (z.B. reinigen von verschmutzten Wegen und Strassen) oder besonderen Pflichten, beispielsweise keine Vernachlässigung der Parzelle.
- Hat eine BG rekultivierte Flächen, beispielsweise nach Kiesabbau, so ist es sinnvoll, den Wiederaufbau eines fruchtbaren Bodens nach dessen Rekultivierung mit zusätzlichen Auflagen an den Verpächter zu unterstützen.

Zuordnung zum Verwaltungsvermögen

Im Reglement selber oder einem Anhang kann die Liste der Parzellen der BG mit Grundbuchnummer und den Angaben zur Fläche angefügt werden. Dort kann auch festgehalten werden, dass diese Flächen zum unveräusserlichen Verwaltungsvermögen der BG gehören. Der Beschluss über die Zuordnung der Flächen zum Verwaltungsvermögen ist durch die Bürgergemeindeversammlung zu fassen.

Vorprüfung und Beschlussfassung

Das Reglement kann vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet werden.

Je nach Bestimmung in der Gemeindeordnung der BG ist das neue Reglement durch die zuständige Instanz (Bürgerrat oder Bürgergemeindeversammlung) zu beschliessen.

Thomas Jäggi, Arbeitsgruppe Pachtland

9

Hinweis

Neue Pachtverträge müssen den Pächtern mit einer schriftlichen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden.

ALLE IN DER GEMEINDE GLEICH BEHANDELN

10



Quelle: Emil Lämmle

Emil Lämmle, Arbeitsgruppe Pachtland

Weshalb wurde die Arbeitsgruppe Pachtland eingesetzt?

Ich habe beim BWSO den Antrag dafür eingebracht. Insgesamt ist der BWSO relativ walddlastig. Im Kanton Solothurn verfügen viele Bürgergemeinden aber neben dem Wald zum Beispiel auch über Pachtland. Es gibt viele verschiedene Pachtreglemente und Ansichten in den verschiedenen Gemeinden. Einzelne Gemeinden mussten sich bezüglich der Pachtreglemente auch schon mit dem Bauernverband herumschlagen. Mit der Landverknappung wird zudem der Appetit der Landwirte grösser. Ein Musterreglement ist darum sinnvoll. So haben wir eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bei der mit Thomas Jäggi auch ein Vertreter des Schweizerischen Bauernsekretariates mitwirkte.

Welche Rolle haben die BG beim Pachtland?

BG sind nicht nur für die Forstwirtschaft wichtig, sondern auch für die Landwirtschaft. Sie haben ein Interesse daran, dass ihr Land gut bewirtschaftet wird und verpachten es daher zu bescheidenen Preisen. Davon können die Landwirte letztendlich profitieren.

Was sind die Resultate der Arbeitsgruppe Pachtland?

Ein Musterreglement und eine Checkliste. Wir haben dafür die nötigen Grundlagen zusammengetragen und die gesetzlichen Grenzen aufgezeigt. Die Dokumente sind von Seiten der Landwirtschaft geprüft und akzeptiert. Musterreglement und Checkliste sind eine Dienstleistung des

BWSO an seine Mitglieder. Das Schöne ist, dass von diesem Werk nicht nur die Bürgergemeinden profitieren, sondern auch die Einheitsgemeinden oder sogar Einwohnergemeinden, die teilweise wenig Erfahrung bei der Pachtlandvergabe haben. Dadurch bleibt die Verbindung der Einheitsgemeinden mit dem BWSO bestehen.

Haben Sie bereits Reaktionen erhalten?

An der Info-Veranstaltung wurde das Musterreglement sehr positiv aufgenommen.

Welches sind die wichtigsten Punkte bei der Erstellung eines Pachtreglements?

Unbedingt alle gleich behandeln! Das Reglement muss alle gleich stellen. Deshalb sind Ausschreibung und Zuteilung besonders wichtig. Es kann auch nicht sein, dass der Landwirt, der sowieso schon mehr Land hat, immer mehr bekommt. Das Reglement regelt zudem weitere wichtige Punkte wie Bonitierung, Pacht-dauer und Bewirtschaftungsauflagen. Und natürlich kann trotz des Musterreglements jede Gemeinde nach wie vor ihr Reglement zur Prüfung an das Amt für Landwirtschaft einreichen.

KLARE FORMULIERUNGEN VERHINDERN RECHTSSTREITIGKEITEN

11

Wie sollte eine BG vorgehen, die Baurechtsverträge ausarbeiten will?

Im Kanton Solothurn müssen Baurechtsverträge bei der Amtsschreiberei öffentlich beurkundet werden. Die Bürgergemeinden können sich deshalb schon zu Beginn mit der Amtsschreiberei in Kontakt setzen. Viele Bürgergemeinden wenden sich aber auch an einen Juristen. Dieser arbeitet dann den Vertragsentwurf aus und lässt ihn der Amtsschreiberei zukommen. Der Einbezug der Amtsschreiberei oder eines Juristen von Beginn weg ist jedenfalls sinnvoll, da es sich um sehr komplexe Verträge mit viel Gestaltungsspielraum handelt. Wenn alle Fragen geklärt sind, kann die BG der Amtsschreiberei den schriftlichen Auftrag zur Erstellung des Baurechtsvertrages erteilen. Diese schickt den Vertragsentwurf dann an die Vertragsparteien und lädt zur Vertragsunterzeichnung ein.

Oft handelt es sich um die Begründung von selbstständigen und dauernden Baurechten. Bei diesen ist ein Mutationsplan vom Geometer zwingender Bestandteil. Diesen muss die BG vorgängig beim Geometer beantragen.

Welches sind zwingende Bestandteile für einen rechtsgültigen Baurechtsvertrag?

Bezüglich Form ist wie gesagt die öffentliche Beurkundung zwingend. Dies gilt seit 2012 für sämtliche Dienstbarkeiten, also auch für das unselbstständige Baurecht. Inhaltlich ist nicht viel vorgeschrieben. Zwingend ist die Einräumung des Rechts, dass ein Bauwerk auf fremdem Boden erstellt werden darf. Das ist ja die Besonderheit des Baurechts, dass die Eigentümer

von Boden und Baute nicht identisch sind. Zudem muss der Umfang des Rechts klar definiert sein: Wo ist die Lage des Baurechts? Insbesondere auch dann, wenn das Baurecht nur auf einem Teil des Grundstücks errichtet wird.

Nicht zwingend ist es, den Baurechtzins vertraglich festzulegen. In aller Regel wird dieser aber natürlich vertraglich festgehalten. Weitere nicht zwingende, aber oftmals festgehaltene Punkte sind die Regelung der Heimfallsentschädigung oder die Verpflichtung für die vorzeitige Aufnahme von Verhandlungen über die Verlängerung des Baurechts. Auch Unterhalts- und Instandhaltungspflichten sowie die Aufhebung oder Abänderung der gesetzlichen Vorkaufsrechte oder einschränkende Bestimmungen bezüglich Übertragbarkeit gehören dazu.

Wo muss die Bürgergemeinde bei der Ausarbeitung besonders aufpassen?

Das Problem der Baurechtsverträge ist die Langfristigkeit mit einer Vertragsdauer beim selbstständigen und dauernden Baurecht von mindestens 30 bis maximal 100 Jahren. Wichtig sind daher klare und eindeutige Regelungen, die auch für spätere Generationen nachvollziehbar definiert sind. Klare Formulierungen verhindern spätere Rechtsstreitigkeiten. Die Anpassung des Baurechtzinses oder die Heimfallsentschädigung sollten beispielsweise klar geregelt sein.

Bei Bürgergemeinden ist die Frist zur Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts speziell zu beachten. Beim Verkauf des Baurechts hat der Baurechtgeber das



Quelle: Bernhard Meister

Bernhard Meister, Amtsschreiberei Thal-Gäu



gesetzliche Vorkaufsrecht. Die Ausübungsfrist beträgt drei Monate. Für Bürgergemeinden ist dies oft knapp bemessen. Als BG hat man die Möglichkeit die Frist zu verlängern, beispielsweise auf sechs Monate. Diese Abänderungen können im Grundbuch vorgemerkt werden. Daher sollten die Bürgergemeinden überlegen, ob sie davon Gebrauch machen wollen. Wenn ja, ist eine Überprüfung der internen Abläufe nötig, um abzuklären, wie lange die Frist sein sollte, um rechtzeitig reagieren zu können. Diese ist dann in den Verträgen entsprechend anzupassen.

Die Gemeinde will häufig mitbestimmen, ob das Baurecht übertragen wird. Übertragungsbeschränkungen sind dabei nicht zwingend zugelassen. Im Vertrag müssen

Quelle: Renato Müller

diejenigen Kriterien definiert sein, die es dem Baurechtsgeber erlauben die Übertragung zu verweigern, beispielsweise kann mangelnde Kreditwürdigkeit ein Kriterium sein.

Was ist bei der Festlegung des Baurechtzinses zu beachten, damit böse Überraschungen ausbleiben?

Grundsätzlich besteht ein gesetzlicher Anspruch auf der Dreijahresleistung als Grundpfand, falls der Zins nicht bezahlt wird. Dieses Sicherungspfandrecht kann im Grundbuch eingetragen werden.

In langfristigen Verträgen sollte die Möglichkeit der Baurechtzinsanpassung vorgesehen sein. Sei es wegen der Teuerung oder wegen Änderungen der Bodenpreise. Ich kann dazu aber keine generelle Empfehlung abgeben. Jedes Baurecht ist anders. Jedenfalls sollte im Vertrag klar definiert sein, wie die Anpassungen vorgesehen sind: Beispielsweise indem periodisch der Landpreis neu festgelegt wird oder indem der Zins an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt wird. Das Wichtigste ist, dass es nachvollziehbar ist und plausibel im Vertrag definiert wird.

Zudem kann es lohnenswert sein, die Kreditwürdigkeit der Baurechtnehmer zu überprüfen. Nicht nur wegen des Baurechtzinses, sondern auch, ob sie die geplante Baute wirklich realisieren können. Halbfertige Bauten sind ja auch nicht im Interesse des Baurechtsgebers.

Interview: Elias Kurt, Geschäftsstelle

NICHT JEDER MUSS DAS RAD NEU ERFINDEN

Wieviel Land ist in Ihrer BG im Baurecht vergeben?

Unsere acht Baurechtsnehmer haben zusammen rund 30000 Quadratmeter Industrieland unter Vertrag. Wir haben vor allem Industrieland im Baurecht vergeben. Die BG wollte damals das Land der Spekulation entziehen. Man wollte keine neuen Lagerhäuser, sondern zukunftsträchtige Unternehmen mit vielen Arbeitsplätzen und Lehrstellen, einer hohen Arbeitsplatzdichte und einer breiten Palette von Arbeitsmöglichkeiten ansiedeln.

Gehen Sie bei neuen Baurechtsverträgen nach einem standardisierten Ablauf vor?

Ja. Für die ersten Verträge, welche vor etwa 25 Jahren abgeschlossen wurden, hat man Verträge aus dem Raum Basel auf unsere Situation in Härkingen angepasst. Vor drei Jahren, als der letzte Baurechtsvertrag unterschrieben wurde, haben wir versucht, die bislang erkannten Schwachpunkte der bisherigen Verträge auszumerzen.

Welches sind die wichtigsten Anpassungen in den neuen Verträgen?

Unsere Verträge lassen alle zehn Jahre eine Anpassung des Baurechtzinses zu. Bisher war der Baurechtzins abhängig vom örtlichen Marktwert von vergleichbarem Industrieland. Weil sich ein Marktwert aber nie eindeutig festlegen lässt, gab es deswegen öfters Diskussionen und sogar zwei Gerichtsfälle. Um künftig solchen Diskussionen aus dem Weg zu gehen, haben wir neu die Baurechtzinsanpassung nur noch vom Landesindex der Konsumentenpreise abhängig gemacht.

Im Weiteren haben wir den Mindestzinsatz für die Berechnung des Baurechtzinses von ursprünglich fünf Prozent etwas reduziert und so dem heutigen Zinsniveau angepasst.

Die alten Verträge fordern noch, dass sowohl der Baurechtsnehmer als auch alle seine Mieter zwingend ihr Steuerdomizil nach Härkingen verlegen müssen. Weil dies bei einem relativ hohen Mieterwechsel aber ein schwer durchsetzbares Unterfangen ist, haben wir neu nur noch die Forderung, dass dem aktuell geltenden Steuergesetz Rechnung getragen werden muss.

Welche Punkte sind bei der Ausarbeitung besonders wichtig?

Besonders zentral ist die Beendigung des Baurechts. Sowohl für den ordentlichen als auch für den vorzeitigen Heimfall müssen die genauen Konditionen, zu welchen das Baurecht weitergegeben oder aufgelöst wird, genau definiert werden. Bei einem vorzeitigen Heimfall gelten dabei für den Baurechtsnehmer härtere Konditionen.

Gerade im Zusammenhang mit der Anpassung der Baurechtzinses ist es wichtig, dass die festgelegten Fristen eingehalten werden.

Unsere Baurechtsgrundstücke liegen alle auf demselben Muttergrundstück. Um der im Jahre 2075 amtierenden Behörde die Möglichkeit einzuräumen, das ganze Areal bei Bedarf einem neuen Verwendungszweck zuzuführen, laufen alle unsere Ver-

Quelle: Urs Jäggi



Urs Jäggi, Bürgergemeindepäsident Härkingen



Quelle: Urs Jäggi

träge auf dieses Datum aus. Deshalb haben wir auch bis jetzt alle Bemühungen unserer Baurechtsnehmer, die ihr Grundstück kaufen wollten, strikte abgelehnt.

Wie schützt man sich vor unliebsamen Überraschungen?

Bei den sehr langen Laufzeiten der Baurechtsverträge (max. 99 Jahre) ist eine gut funktionierende und weit in die Zukunft greifende Terminüberwachung etwas vom Wichtigsten.

Gerade im Zusammenhang mit der Anpassung der Baurechtszinse ist es wichtig,

dass die festgelegten Fristen eingehalten werden. Wenn die Vertragsverhandlungen nicht mindestens ein Jahr vor der alle zehn Jahre möglichen Baurechtszinsanpassung aufgenommen werden, können wir erst nach weiteren zehn Jahren wieder einen Anlauf dafür starten. Ein Gericht hat vor vielen Jahren einmal zugunsten des Baurechtsnehmers entschieden und wir konnten den Baurechtszins nicht anpassen, nur weil wir die Baurechtszinsverhandlungen um wenige Tage zu spät angesetzt hatten.

Was empfehlen Sie einer unerfahrenen BG bei der Ausarbeitung von Baurechtsverträgen?

Nicht jeder muss das Rad neu erfinden. Es gibt genügend Verträge, welche man beziehen und auf die eigenen Bedürfnisse anpassen kann. Weiter empfiehlt es sich, den Kontakt mit umliegenden Gemeinden zu suchen und nachzufragen, wie deren Verträge aussehen. Wir haben unsere Verträge jeweils noch von unserem Rechtsanwalt überprüfen lassen. Schlussendlich muss eine Lösung für eine langfristige Partnerschaft gefunden werden, mit der alle gut leben können.

Interview: Veronica Netzer, Geschäftsstelle

LANGFRISTIGKEIT DER VERTRÄGE BEACHTEN

Um was für Land handelt es sich bei Ihren Baurechtsverträgen?

Wir haben total 59 Baurechtsverträge mit Eigentümern von Einfamilienhäusern in Wohnzonen der Grenchner Quartiere Eichholz und Däderiz. Ferner besteht seit Jahrzehnten ein Baurechtsvertrag mit einem Betrieb des Baugewerbes in der Grenchner Witi, der in einer Zeit abgeschlossen wurde, als dieses Gebiet noch nicht als Schutzzone ausgeschieden war, und ein Baurechtsvertrag mit den BKW (Antennenturm Grenchenberg). Insgesamt sind rund fünf Hektaren Land in die Baurechtsverhältnisse einbezogen.

Sind weitere Verträge in Planung?

Weitere Verträge sind im Zusammenhang mit dem projektierten Windpark auf den Grenchenbergen in Planung. Bekanntlich soll ein Windpark mit total sechs Windturbinen entstehen, davon vier auf Grundeigentum der BG Grenchen. Wir verhandeln diesbezüglich mit den SWG (ehem. Städtische Werke Grenchen), die voraussichtlich als Baurechtsnehmerin fungiert und das Projekt als Investorin realisiert. Möglicherweise besteht bei der anstehenden Ortsplanungsrevision die Gelegenheit weiteres Bauland einzuzonen, welches in der Folge im Baurecht abgegeben werden könnte.

Weshalb vergeben Sie das Land im Baurecht und verkaufen es nicht direkt?

Es gehört heute zu den Grundsätzen der BG Grenchen, Grundbesitz sinnvoll zu nutzen und wenn immer möglich nicht zu verkaufen. Baurechtsverträge generieren ei-

nen kontinuierlich fliessenden Ertrag und stellen einen wichtigen Ertragspfeiler dar, der in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich zur gesunden finanziellen Lage der BG Grenchen beigetragen hat. Wir schätzen uns glücklich, dass die Organe der BG Grenchen damals diesbezüglich diesen Weitblick hatten.

Welche Punkte sind bei der Ausarbeitung besonders wichtig?

Aufgrund eigener früherer Erfahrungen wollen wir Verträge abschliessen, die auch langfristig einer kritischen Überprüfung standhalten. Hier ist vor allem der Baurechtszins einschliesslich Anpassungsbestimmungen angesprochen, welcher der Baurechtsgeberin langfristig einen angemessenen Baurechtsertrag sichern soll (Koppelung an Berechnungsgrössen wie Landesindex der Konsumentenpreise, Baukostenindex und Zinsniveau usw.).

Ferner machen wir seit ein paar Jahren bei Handänderungen unsere Zustimmung von der Errichtung eines Grundpfandes im ersten Rang zur Sicherung des Baurechtszinses in Höhe von drei Jahres-Baurechtszinsen abhängig.

Bezüglich der Heimfallentschädigung bei Ablauf des Baurechtsvertrages bestehen noch keine Erfahrungswerte. Aufgrund der langen Laufzeit von Baurechtsverträgen sind praktisch noch keine Vertragsabläufe zu verzeichnen sind, bei denen die Frage der Heimfallentschädigung geregelt werden musste. Wir glauben nicht, dass sich dies als Stolperstein erweisen wird, da es in aller Regel im Interesse der Baurechtsgeberin liegen dürfte, Baurechtsverträge



Quelle: Franz Schilt

Franz Schilt, Bürgergemeindepäsident Grenchen

PODIUMSGESPRÄCH ZUM THEMA FUSIONEN

16



Quelle: Renato Müller



Quelle: Renato Müller

zu erneuern, statt Liegenschaften (in unserem Fall Einfamilienhäuser in grosser Zahl) käuflich zu erwerben.

Haben Sie negative Erfahrungen mit Baurechtsverträgen?

Ja, mit dem ältesten Baurechtsvertrag, den die BG Grenchen abgeschlossen hat: Es wurde damals versäumt, eine Indexierung des Baurechtszinses vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass der Ertrag aus diesem Baurechtsvertrag seit Jahrzehnten unter einem angemessenen Marktwert liegt. Bis zum Ablauf des Baurechtsvertrages wird er noch weitere Jahrzehnte in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen, der heute generiert werden könnte.

Ziehen Sie bei der Ausarbeitung externe Hilfe bei?

Bisher haben wir keine externe Hilfe beansprucht. Es ist jedoch denkbar, dass wir im Zusammenhang mit den Baurechtsverträgen für den Windpark auf den Grenchenbergen fachspezifische Unterstützung (Entschädigungsfragen im Umfeld der Energiemärkte) suchen werden.

Was empfehlen Sie einer unerfahrenen BG bei der Ausarbeitung von Baurechtsverträgen?

Wir empfehlen, Vertragsmuster zu verwenden, die sich in der Praxis bereits bewähren. Auf Wunsch stehen wir für Auskünfte andern BG gerne zur Verfügung.

Interview: Veronica Netzer, Geschäftsstelle

17

Der BWSoleWa hatte zu einem Podiumsgespräch zum Thema Fusionen in den Bürgerkeller Solothurn geladen.

Eindeutig sprachen sich die Teilnehmer für den Erhalt der Institution BG aus. Konrad Imbach, Präsident des BWSO ist überzeugt, dass eine BG mit ihrer Fachkompetenz und ihrem emotionalem Hintergrund die Waldbewirtschaftung und Einbürgerung günstiger ausführe als eine Einwohnergemeinde. Zudem vermittele die BG Identität und Traditionen.

Gemäss Fritz Zimmermann, Vizepräsident des Bürgerrates Solothurn, passiert bei den BG alles schneller, mit kürzeren Wegen. Heimatgefühle spielten ebenfalls eine Rolle. «Wird eine BG aufgehoben, ist das mit dem Verschwinden der Metzgerei im Dorf gleichzustellen», sagte er. Erhalten bedeute nicht abkapseln, sondern offen sein für vermehrte Zusammenarbeit.

Imbach betonte, dass eine Einheitsgemeinde, die letzte Lösung sei. Bei Grossfusionen fielen lokale Werte und Identität weg. Bei Fusionen kleinerer Einwohnergemeinden sollten jedoch auch die BG fusionieren. Als positives Beispiel erwähnte er dabei Aeschi-Steinhof. Es gebe aber keine allgemeingültigen Regeln, der Einzelfall müsse beurteilt werden.

BWSO vorbereitet auf Fusionen

Laut Kantonsrat Georg Nussbaumer bestünde bei einer Einheitsgemeinde die Gefahr, dass bei finanzieller Not Substanz der ehemaligen BG verkauft würde.

Toni Zimmermann vom Initiativkomitee für die Reaktivierung der BG Mühledorf



Quelle: Hansjörg Sahli

aufgrund der Fusion im unteren Bucheggberg klärte auf, dass die Ungleichbehandlung gegenüber Gemeinden mit separater BG nicht tolerierbar sei. Die Werte – etwa 89 Hektaren Wald – würden ohne Initiative an die fusionierte Gemeinde übergehen, Mühledorf würde auch die Bürgerrechte verlieren.

Die Podiumsteilnehmer hoben die Aufgaben, abgesehen von Waldwirtschaft und Einbürgerungen, hervor: Wasserversorgung, Kiesgruben, Unterhalt von Wald- und Wiesenwegen, Waldputzete, Pflanztage, monatliche Treffpunkte im Waldhaus, Weihnachtsbaumaktionen. Die BG leisteten aber auch Beiträge an Jugendliche, Seniorenanlässe, Altersheime, für kulturelle Belange und unterstützten teilweise Einwohnergemeinden bei Investitionen.

Der BWSO sei vorbereitet auf Fusionen, bestärkte Imbach. Dafür habe man in einer Arbeitsgruppe entsprechende Unterlagen zur Hilfestellung erarbeitet.

Agnes Portmann-Leupi

Fritz Zimmermann, Konrad Imbach, André Hess, Podiumsleiter Christof Ramser, Georg Nussbaumer und Toni Zimmermann

SCHWEIZERISCHER BLOCKBAUKURS 2012 IM FORSTREVIER UNTERGÄU, HÄGENDORF

18



Quelle: Jürg von Büren

Vom 5. bis 16. November wurde der Schweizerische Blockbaukurs 2012 auf dem Gelände des Forstwerkhofs des Forstreviers Untergäu durchgeführt. Das Berufsschulzentrum Interlaken (bzi) organisiert diese Kurse administrativ und ist nach 2011 bereits das zweite Mal mit den Blockbauern in Hägendorf tätig.

Revierförster Jürg von Büren stellte erneut die Lokalitäten zur Verfügung und organisierte das Weisstannenrundholz aus dem Hägendörfer Wald, welches die Teil-

nehmer zu interessanten Objekten verbauten.

Eine Grundlage für erfolgreiche Blockbauarbeit ist das millimetergenaue Arbeiten mit dem Blockbauzirkel, der Motorsäge und dem Hohlbeitel an den Rundkerben und Nuten der Bäume.

Auch das Ansprechen und Einteilen der Holzstämmen sowie das genaue Anzeichnen der Schnitte und Kerben gehörten zum Lerninhalt. Unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit erlernten die Kursteilnehmer die Grundlagen der Blockbauarbeit. Sie sind nun in der Lage, einfache Bauten in Blockbauweise zu erstellen. Im Kurs wurden eine Tisch-Bankkombination, eine Bartheke und als Hauptobjekt eine Naturstammsauna gebaut.

«Wir wollen die Anwendung von einheimischem Holz im Hausbau fördern. So behalten wir auch die Wertschöpfung in der Region und leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich des ökologischen Bauens. Die Freude am genauen Arbeiten mit den schweren Stämmen hat schon einige Kursbesucher gepackt und sie mit dem Blockbauvirus angesteckt», so Kursleiter Heinz Burkhalter.

Quelle: Heinz Burkhalter, Jürg von Büren

KURZNACHRICHTEN

19

Mühledorf neu mit Bürgergemeinde

Die Trennung der Einheitsgemeinde in eine Einwohner- und eine Bürgergemeinde per Anfang 2014 ist perfekt. Bürger und Einwohner entschieden sich dazu in zwei getrennten Abstimmungen mit deutlichen Resultaten. Als nächster Schritt müssen noch Kantons- und Regierungsrat der Trennung zustimmen. Der BWSO wünscht der neuen/alten BG viel Erfolg.

Quelle: Solothurner Zeitung

Neuer Direktor von Waldwirtschaft Schweiz

An der WVS-Delegiertenversammlung vom 2. November wurde Markus Brunner als künftiger Direktor von Waldwirtschaft Schweiz vorgestellt. Brunner ist 44-jährig und hat 1994 seine Ausbildung als Forstingenieur ETH abgeschlossen, wo er in der Folge sieben Jahre als Assistent für forstliches Ingenieurwesen tätig war. Er arbeitete im Bereich Waldnutzung beim Bundesamt für Umwelt und sechs Jahre für Holzindustrie Schweiz. Seit 2009 ist er Bereichsleiter beim Nutzfahrzeugverband ASTAG. Der künftige Direktor tritt sein Amt auf den 1. April 2013 an. Er löst den langjährigen WVS-Direktor Urs Amstutz ab, der in den Ruhestand tritt.

Quelle: WVS

Bestockte Weiden der Landwirtschaftszone zuteilen?

Der Nationalrat hat der parlamentarischen Initiative «Bestockte Weiden der Landwirtschaftszone zuteilen» von Nationalrat Laurent Favre Folge gegeben. Diese will die bestockten Weiden, die aktuell

dem Waldgesetz unterstellt sind, der Landwirtschaftszone zuweisen. Als nächste Instanz muss die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Verkehr darüber befinden, ob auf den Vorstoss eingetreten werden soll.

Bundesrat will Lücken in der Waldgesetzgebung schliessen

Das Waldgesetz soll im Bereich «Prävention und Bekämpfung von biotischen Gefahren» ergänzt werden. Dies hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der Prüfung des Massnahmenplans zur Umsetzung der Waldpolitik beschlossen. Die Gesetzesanpassung ist nötig, damit der Bund Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen auch im Nichtschutzwald finanziell unterstützen kann. Nicht mit Beiträgen unterstützen will der Bundesrat hingegen Erschliessungen ausserhalb des Schutzwaldes, weil er die Förderung eines besseren Zugangs zu den Holzressourcen nicht als Bundesaufgabe betrachtet.

Quelle: SZF 10/2012

WaMos 2

Mit der Bevölkerungsumfrage Waldmonitoring soziokulturell (WaMos) untersuchte das BAFU das Verhältnis der Bevölkerung zum Schweizer Wald. Die Daten wurden mit einer repräsentativen Telefonbefragung erhoben. Erste Erkenntnisse lieferte eine Umfrage aus dem Jahr 1978. WaMos 1 wurde 1997 durchgeführt, 2010 folgte WaMos 2. Bei der Umfrage wurden drei Ebenen betrachtet: 1. Erwartungen und Einstellungen zum Wald sowie Akzep-



Markus Brunner, der künftige Direktor von Waldwirtschaft Schweiz

START FREI FÜR DIE SOLOTHURNER WALDTAGE 2014

tanz von Massnahmen, 2. Wissen zu Wald und Waldbewirtschaftung, 3. Verhalten der Bevölkerung wie Waldbesuche oder Holzkauf. Die Resultate können heruntergeladen werden unter: www.bafu.admin.ch

Quelle: BAFU

Waldvignette der Berner Waldbesitzer

Auf der Website der Berner Waldbesitzer kann seit Neustem die «Waldvignette 2013» gekauft werden. Sie kostet 20 Franken. Die Berner Waldbesitzer preisen sie als freiwilliges Engagement für eine nachhaltige Nutzung von Erholungswald an. Eigens dafür entstand der Fonds für Wald und Tourismus zur Aufwertung von Erholungswäldern. Dies hat die Hauptversammlung der Berner Waldbesitzer Ende Oktober beschlossen.

Windenergie im Wald

Der Bundesrat hat den Bericht «Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflächen» gutgeheissen. Er kommt zum Schluss, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen den Bau von Windenergieanlagen im Wald und auf Waldweideflächen zulassen und eine weiter gehende Anpassung der Waldgesetzgebung nicht erforderlich ist.

Quelle: WaldNews 11/2012

Nachhaltigkeitsgarantie von Schweizer Holz anerkannt

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren gibt seit Längerem Empfehlungen für nachhaltiges Bauen heraus. Eine betrifft die Beschaffung von nachhaltig

produziertem Holz. Sie fordert, dass das Holz zu 100 Prozent aus legalen, nachhaltig bewirtschafteten Quellen stammt. Bislang konnte dieser Nachweis nur mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung nach den Systemen von FSC und PEFC erbracht werden. Auf Anstoss der Lignum wurde die Empfehlung so angepasst, dass sämtliches Schweizer Holz als aus nachhaltiger Quelle stammend anerkannt wird. Damit kann der Nachweis auch mit dem Herkunftszeichen «Schweizer Holz» erbracht werden.

Quelle: SZF 10/2012

Bauherren setzen immer häufiger auf Holz

Die Berner Fachhochschule hat zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt Ende September an einer Tagung neuste Zahlen zum Holz-Endverbrauch präsentiert. In der Studie wurden die Bereiche Bauwesen, Holz im Aussenbereich, Möbel/Innenausbau/Verpackungen/Holzwaren sowie Do-It-Yourself analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass Holz auch vermehrt mit anderen Materialien kombiniert wird, beispielsweise als Holz-Metall-Fenster oder als Holz-Beton-Verbunddecken. Der komplette Bericht ist erhältlich unter:

www.bafu.admin.ch

Quelle: WaldNews 11/2012

Neuer Berner Kantonsoberrforster

Der Regierungsrat hat Roger Schmidt per 1. Juni 2013 zum neuen Vorsteher des kantonalen Amtes für Wald ernannt. Er tritt die Nachfolge von Kantonsoberrforster von Fischer an, der in den Ruhestand wechselt.

Quelle: KAWA Bern

Das Organisationskomitee um OK-Präsidentin Regierungsrätin Esther Gassler hat die Arbeiten für die Solothurner Waldtage aufgenommen. Damit findet 2014 eine Veranstaltung von kantonalen Bedeutung für Wald, Natur und Umwelt statt.

Das endgültige «Go» für die Durchführung der ersten Solothurner Waldtage 2014 im Raum Olten hat die Generalversammlung des BWSO erteilt. Der BWSO will damit der Bevölkerung die Wichtigkeit, Vielseitigkeit und Effizienz des Waldes und der Wald- und Holzwirtschaft vermitteln. Gemeinsam mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Forstpersonalverband des Kantons Solothurn hatte der BWSO das Projekt ins Leben gerufen.

Das OK Solothurner Waldtage wird geleitet durch Regierungsrätin Esther Gassler. Daneben sind Vertreter der Initianten, Waldeigentümer, Kreis- und Revierförster aus verschiedenen Regionen des Kantons sowie ein Vertreter der Oltnen Stadtpolizei im Organisationskomitee vertreten.

Mit den Waldtagen wird der Bevölkerung in einer interaktiven Freilichtausstellung die Bedeutung des Waldes als Lebens-, Erholungs- und Schutzraum näher gebracht und die Wald- und Holzwirtschaft als moderner Wirtschaftszweig präsentiert. Auf einem Rundgang mit Attraktionen, Aktivitäten und Themenposten zu den Bereichen Geschichte, Gesundheit, Holz, Natur und Gesellschaft können die Besucher aktiv mitmachen und viel Interessantes erleben. Neben Vorführungen von Holzernemaschinen, einer Hirtenhundedemonstration oder einer Greifvogelschau



erhalten Besucher schmackhafte «Waldrezepte» oder erfahren mehr über die Bedeutung von Waldböden und des Klimawandels. Ein grosses Festgelände, ein Seilpark und ein Waldspielplatz sorgen auch abseits der Ausstellung für Unterhaltung.

Ein klares Ziel der Initianten ist es, die Waldtage in einem regelmässigen Turnus durchzuführen. Dabei sollen alternierend die verschiedenen Regionen des Kantons berücksichtigt werden. Die Erstaussführung 2014 findet vom 4. bis 7. September im Bornwald, am Rande der Stadt Olten statt. Falls Sie weitere Informationen zu den Solothurner Waldtagen wünschen, oder selber an der Ausstellung dabei sein wollen, steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.bwso.ch.

Veronica Netzer, Geschäftsstelle

RÜCKBLICK AUF DIE GV DES BWSO



Quelle: Agnes Portmann-Leupi

Konrad Imbach (rechts) ehrt die FBG am Blauen (im Bild Emilio Stöcklin, Präsident der Betriebskommission)

Rund 130 Personen fanden sich im Alten Spital Solothurn zur Generalversammlung des BWSO ein. Darunter viele Gäste aus Politik und befreundeten Institutionen.

Präsident Konrad Imbach zeigte sich erfreut über den Publikumsaufmarsch und gut vertretenen Gäste aus anderen Institutionen. «Das beweist die gute Zusammenarbeit», so Imbach.

Die Stimmberechtigten stimmten den Waldtagen 2014 und der mia-Sonderausstellung mit grossem Mehr zu.

Das vergangene Jahr des BWSO war geprägt durch die Aktivitäten zum Internati-

onalen Jahr des Waldes. Knapp 50 Anlässe verteilt im ganzen Kanton mit rund 4 400 Besuchern fanden statt.

Regierungsrätin als OK-Präsidentin der Waldtage 2014

Mit der mia Grenchen 2013 und den Waldtagen 2014 hat sich der Verband bereits mit neuen arbeitsintensiven Projekten auseinandergesetzt. «Wir wollen der Bevölkerung und den Schulen den Wald mit allen seinen Facetten näher bringen», sagte Konrad Imbach hochgestimmt.

«Die mia-Sonderausstellung soll nicht nur die heile Welt darstellen», zeigte Geschäftsführer Geri Kaufmann deren Ziel auf. So dürfen die Besucher auf einem Bummel durch die «BiodiverCity» feststellen, wie und wo diese ihr tägliches Leben beeinflusst.

«Eine Kernbotschaft der Waldtage 2014 ist, dass jeder Wald einen Eigentümer hat und hochwertige Produkte liefert», informierte Geri Kaufmann. Vom 4. bis 7. September 2014 widmet sich die Freilichtausstellung im Bornwald am Rande von Olten den Themen «Wald und Natur - Holz - Gesundheit - Gesellschaft - Geschichte». Neben Informationen soll die Bevölkerung mit spannenden Aktivitäten wie Holzschnitzen, Waldkino, Märliwald, Greifvogelschau für den Wald begeistert werden. Von einer «wunderbaren Sache» sprach Regierungsrätin Esther Gassler, die als OK-Präsidentin amten wird. «Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie mich nicht im Stich lassen», warb sie. Beinahe klar, dass die Stimmberechtigten bei so viel Enthusias-

mus den beiden Projekten mit grossem Mehr zustimmten.

Nationalrat und Stadtpräsident Kurt Fluri überbrachte Grüsse der Stadt, stellte Solothurn kurz vor und informierte die Anwesenden über die Beratung der Revision des Bürgerrechtsgesetzes in den eidgenössischen Räten (vgl. Artikel auf Seite 27).

Institution BG erhalten

Gutgeheissen wurde die Jahresrechnung 2011, die mit einem Defizit von 21 147 Franken abschliesst. Dies infolge der vielen Aktivitäten, geringerer Erträge aus dem Holzmarkt und Mehraufwand für die Berufsbildung. Das Budget 2013 weist einen Gewinn von 1 070 Franken aus. Wegen der Berufsbildung mussten die Ausbildungsbeiträge erhöht werden.

Wegen des aktuellen Themas «Gemeindefusionen» hat der BWSO eine Arbeitsgruppe eingesetzt und Unterlagen zur Hilfestellung erarbeitet. Oberziel dabei ist die Erhaltung der Institution BG. «Ich fordere

die BG auf, sich frühzeitig mit der Zukunft auseinanderzusetzen» appellierte Konrad Imbach. Die Unterlagen stellt der BWSO seinen Mitgliedern auf der Homepage zur Verfügung.

Nicht nur im Bereich der Fusionen ist es wichtig die Institution BG zu erhalten. So referierte Gaston Barth, Vertreter des Verbandes der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, über «Aktive Neubürger in der Gemeinde». Er zeigte auf, wie diese in die Dorfgemeinschaft integriert und zum Mitmachen motiviert werden können.

Ehren durfte Konrad Imbach die Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen. Sie erhielt im vergangenen Mai den Binding Preis, die mit 200 000 Franken höchstdotierte Umwelt-Auszeichnung der Schweiz. In einem Videofilm konnten sich die Anwesenden über deren grenzübergreifende Zusammenarbeit in der Pflege und Erhaltung des Waldes informieren.

Quelle: Agnes Portmann-Leupi



TÄTIGKEITEN DES VORSTANDES UND DES LEITENDEN AUSSCHUSSES

24



Quelle: BWSO

Anpassung Rechtsform FBG

Das Amt für Gemeinden (AGEM) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt (Lukas Schönholzer und Albert Baumann AGEM, Jürg Froelicher AWJF und Lorenz Bader). Erarbeitet wurden drei Vorschläge: Muster-Statuten für einen Zweckverband und je ein Muster-Reglement für ein Gemeindeunternehmen mit gemeinsamer respektive nach Eigentümern getrennter Abrechnung. Der Leitende Ausschuss wird die drei Vorschläge beurteilen und diskutieren. Er wird dann zuhause des Vorstandes eine Empfehlung abgeben. An der Vorstandssitzung vom März soll, im Beisein der Vertreter von AGEM und AWJF, abschliessend über das Thema befunden werden.

Aufgabenteilung zwischen Vorstand, LA und Geschäftsstelle

Das Geschäftsreglement, der Anhang Finanzen und das Pflichtenheft der Geschäftsstelle wurden einstimmig durch den Vorstand genehmigt. Die Unterlagen wurden nach der Statutenrevision aus dem Vorjahr angepasst.

Stellungnahmen

- Die Geschäftsstelle hat eine Stellungnahme des BWSO zur Vernehmlassung Sicherheitsholzerei entlang Kantonsstrassen abgegeben. Insbesondere hat sie sich für höhere Entschädigungen für die Waldeigentümer bei Intervallsperrungen der Strassen eingesetzt. Damit sollen die Stand- oder Wartezeiten der Forstequipen angemessen entschädigt werden.
- In einer weiteren Stellungnahme betreffend der Änderung Kantonsverfassung

«Erneuerbare Energien» hat die Geschäftsstelle die Änderung der Kantonsverfassung zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt. Zusätzlich hat sie auf die Bedeutung der Holzenergie für die Nachhaltigkeit und die regionale Wertschöpfung hingewiesen.

- Die Geschäftsstelle hat auch eine Vernehmlassung zur Präzisierung für den Leistungsauftrag der Revierförster abgegeben. In der grundsätzlich positiven Stellungnahme zur Vereinbarung wurde unter anderem das durch die Förster kritisierte Berichtswesen angesprochen, obwohl es nicht Gegenstand der Vereinbarung ist. Kantonsoberröster Jürg Froelicher hat aber verlauten lassen, dass das Amt für Wald, Jagd und Fischerei das Berichtswesen vereinfachen will. Zudem hat die Geschäftsstelle im Bereich «Aufsicht und Mitwirkung» eine weniger offene Formulierung verlangt. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Förster sehr stark beigezogen würden. Die Anliegen des Verbandes werden aufgenommen.

BWSO Info, Schwerpunktthemen 2013

- Integration von Neubürgern
- Mögliche Rechtsformen für Forstbetriebe
- Abgeltung von Wald-Leistungen (Nicht-Holz)
- Bauten aus Holz – Möglichkeiten

Wir gratulieren...

Frank Ehram, Mitglied des Leitenden Ausschusses konnte am 1. Dezember seinen 50. Geburtstag feiern.

Der ehemalige Präsident des BWSO, Otto Meier, wurde am 15. Dezember 75 Jahre alt.

Die zwei Jubilare Otto Meier (oben) und Frank Ehram

25

Generalversammlung 2013

- Die Generalversammlung des BWSO findet am 25. Oktober um 18.30 Uhr in Lüterkofen statt.

Diverses

- Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen hat in der Ausgabe 2/2012 ihres Bulletins das Schwerpunktthema «Wald und Haftung» aufgegriffen.
- Der Leitende Ausschuss hat beschlossen, dass der BWSO kein Interesse an einer Teilnahme am OLMA-Umzug hat. Der BWSO wäre interessiert gewesen an der OLMA-Ausstellung. Da gemäss Auskunft des OK OLMA 2013 die Teilnahme des BWSO an der OLMA-Ausstellung

vom Konzept her nicht möglich ist, verzichtet der BWSO vollumfänglich auf eine Teilnahme am OLMA-Auftritt des Kantons Solothurn.

- Die Geschäftsstelle hat der Pro Natura auf Wunsch hin Themen für Anlässe der parlamentarischen Gruppe Natur und Umwelt (PGNU) gemeldet. Dies sind folgende Themen: Neophyten im Wald und Freiland, «wilde» Anlässe/Veranstaltungen im Wald, Littering im Wald (Umsetzung Verbot), Hirsche im Kanton Solothurn/Wilddruck, Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Wald, Biker/Reiter im Wald.

Geschäftsstelle



Quelle: Geri Kaufmann

Kosten üKC-Kurse

Verschiedene Forstbetriebe hatten die hohen Kurskosten des üKC-Kurses kritisiert. Die Geschäftsstelle intervenierte darauf beim WVS. Christoph Lüthy vom WVS hat in einer schriftlichen Stellungnahme verschiedene Gründe dafür aufgeführt: Weil es schwierig ist, Betriebe für die Durchführung der Kurse zu finden, werden den Standortbetrieben keine Rüstkosten verrechnet. Diese fehlenden Erträge verteuern die Kurse. Zudem fielen kurzfristig zwei Teilnehmer aus. Ein weiterer Teilnehmer musste infolge eines Unfalls den Kurs abbrechen. Somit wurden die anfallenden Restkosten (nach Abzug der Beiträge) auf weniger Teilnehmer verteilt. Die OdA Wald BL/BS/SO wird sich der Problematik und vor allem dem Thema Rüstlöhne annehmen.

Forstpraktiker EBA

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung zum Forstpraktiker EBA tritt ab 2013 in Kraft. Ab Schuljahr 2013/2014 können erstmals Lehrstellen angeboten werden. Die Lernenden Forstpraktiker EBA werden den Schulunterricht in Blockkursen absolvieren. Die Diskussion der Schulstandorte ist zurzeit noch offen.

Gesundheitsförderung für Forstwarte

Die körperliche Belastung ist für viele Forstwartlernende und auch Forstwarte gross. Sie kann zu gesundheitlichen Schäden und sogar zum Ausstieg aus dem Beruf führen. Codoc entwickelt deshalb Checkkarten zum Thema Gesundheitsprävention. Die Checkkarten sollen aufzei-

gen, wie durch einfache körperliche Übung vor und nach der Arbeit gesundheitliche Schäden vermieden werden können. Sie werden bis Frühjahr 2013 vorliegen und sowohl in überbetrieblichen Kursen wie auch im Betrieb eingesetzt werden können.

Diverses

- Lehrbeginn mit 15 Jahren: Die Arbeitsgruppe stellt für 2013 eine Lösung in Aussicht.
- Der Vorstand der OdA Wald Schweiz will die Zusammenarbeit mit den regionalen OdA verbessern. Er hat deshalb drei Personen mit beratendem Status aufgenommen: Geri Kaufmann (OdA Wald, BL, BS, SO), Andreas Greminger (OdA Wald St. Gallen-Appenzell) und Christina Glesch (Forêt Valais).
- Die Abschlüsse Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer und Seilkraneinsatzleiter bleiben bestehen. Aufgrund einer Umfrage hat die OdA Wald Schweiz entschieden, dass alle Berufsprüfungen beibehalten werden. Beim Forstmaschinenführer wird jedoch auf die bisherigen Vertiefungen (Schlepper, Forwarder und Vollernter) verzichtet. Es soll nur noch einen Abschluss Forstmaschinenführer geben.
- Der BWSO hat einen Auftritt an der Berufsinfo-Messe 2012 in Olten unterstützt. Der Auftritt wurde durch den Forstpersonalverband Solothurn organisiert.

Geschäftsstelle

An der GV des BWSO stellte Nationalrat Kurt Fluri die Revision des Bürgerrechtsgesetzes vor. Dabei ging er auf folgende Punkte ein:

- **Formelle Voraussetzungen der Einbürgerung:** In Art. 9 möchte der bundesrätliche Vorschlag die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung an eine Niederlassungsbewilligung knüpfen sowie an den Nachweis, dass der Bewerber insgesamt acht Jahre Aufenthalt in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches. Hiezu ist zu bemerken, dass die Niederlassungsbewilligung ja bereits nach zehn Jahren erteilt wird. Damit würde der Aufenthalt gegenüber dem geltenden Recht um zwei Jahre verkürzt. Dies wird in der parlamentarischen Beratung umstritten sein. Wie im geltenden Recht soll ferner die Aufenthaltsdauer zwischen dem zehnten und zwanzigsten Lebensjahr doppelt angerechnet werden. Diese doppelte Anrechnung wird von mir in Zweifel gezogen, da wir heute nicht mehr dieselbe zweite Generation Ausländer in unserem Land haben wie vor einigen Jahrzehnten. Heute kommen diese Jugendlichen sehr häufig aus einem völlig anderen Kulturkreis, was sich zusammen mit der Pubertät gerade in diesem Alter häufig in einem auffälligen Verhalten manifestiert. Und genau diese Zeit soll meines Erachtens nicht noch doppelt angerechnet werden.
- Als **materielle Voraussetzungen** will der Bundesrat in einem neuen Art. 11 die erfolgreiche Integration, das Vertrautsein

mit den schweizerischen Lebensverhältnissen und die Abwesenheit einer Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz fordern. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat folgende Änderungen vorgenommen: Der Bewerber soll erfolgreich integriert sein, keine Gefährdung der Sicherheit des Landes darstellen und mit unseren Lebensgewohnheiten vertraut sein.

- Ebenfalls in einem neuen Art. 12 will der Bundesrat die **Integrationskriterien** aufzählen. Hier liegt meines Erachtens der Kern der Revision, und hier kann gleichzeitig die Einbürgerungsbehörde ihre Kompetenz ausspielen, denn hier hat sie einen grossen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Integration. Wörtlich verlangt Abs. 1 dieser Bestimmung: «Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere: a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung; c. in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen, und d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.»
- Als Ausfluss der seinerzeitigen Einbürgerungsinitiative wird in Art. 16 festgehalten, dass die Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen können, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet worden ist. Damit soll der **Rechtsweg** insofern gesichert werden, als eine allenfalls angerufene gerichtliche Instanz den Gemeindever-



Kurt Fluri, Stadtpräsident Solothurn/Nationalrat

Quelle: Kurt Fluri

SCHUTZWALD SOLOTHURN

sammlungsbeschluss anhand der genannten Gründe überprüfen kann. Wir erinnern uns, dass die seinerzeitige Einbürgerungsinitiative verlangt hatte, dass eine Gemeindeversammlung abschliessend über ein Einbürgerungsgesuch hätte entscheiden können. Dies ist jedoch vom Volk verworfen worden.

- In Art. 18 will der Bundesrat eine **Mindestaufenthaltsdauer** von drei Jahren festlegen. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat demgegenüber mehrheitlich beschlossen, dass sie den Kantonen eine Rahmenfrist von minimal drei und maximal fünf Jahren vorschreiben will.
- In Art. 33 will der Bundesrat die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie die vorläufige Aufnahme an die Aufenthaltsdauer anrechnen lassen. Hierzu ist zu bemerken, dass somit der Aufenthalt während des Asylverfahrens (Ausweis N) nicht mehr angerechnet würde, hingegen die Aufenthalte mit Ausweisen B und C. Die Anrechenbarkeit der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) wird von mir vehement bekämpft. Die vorläufige Aufnahme ist eine Konse-

quenz einer nicht vollziehbaren Ablehnung eines Asylentscheides, weil der abgewiesene Asylbewerber zu Hause beispielsweise gefoltert würde. Nach dem Grundsatz des „Nonrefoulements“ darf dieser deshalb nicht zurückgeschickt werden. Vorläufig Aufgenommene sollen aber nicht integriert werden, da sie ja immer noch mit einem endgültig abgewiesenen Asylgesuch hier leben und bei der ersten besten Gelegenheit zurückgeschafft werden müssen.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom permanenten Absturz bedroht ist. Die Ansprüche von links und rechts sind derart hoch, dass es nicht viel braucht, bis aus den verschiedensten, teilweise einander entgegengesetzten Gründen eine Mehrheit von links oder rechts die Revision ablehnt. Vermutlich kommt die Vorlage in der Frühjahrssession in den Nationalrat, und dort werden die entscheidenden Weichen gestellt.

*Kurt Fluri, Stadtpräsident Solothurn/
Nationalrat*

Die Pflege der Schutzwälder ist eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse. Mit minimalen, zielgerichteten Massnahmen soll langfristig ein möglichst optimaler Schutz von Menschen, Siedlungen und Infrastrukturen erreicht werden.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei unterstützt die Schutzwaldpflege und erarbeitet Grundlagen im Bereich Schutzwald. Mit der Schutzwaldausscheidung und den neuen kantonalen Weisungen (BWSO Info 1/2012) stehen dem Waldbesitzer und dem Bewirtschafter Instrumente zur Verfügung, welche sie bei der Planung und Umsetzung von Schutzwaldprojekten unterstützen.

Für die Zukunft ist Pflege notwendig

Die natürliche Waldentwicklung ohne Pflege führt nur in Ausnahmefällen und nicht dauerhaft zu einem Zustand, der den Anforderungen des Schutzwaldes entspricht. Somit ist eine zielgerichtete Schutzwaldpflege unerlässlich. Das AWJF ist gesetzlich verpflichtet eine minimale Pflege im Schutzwald sicherzustellen.

Wie sieht ein wirksamer Schutzwald aus?

Ein wirksamer Schutzwald muss bestimmte Anforderungen erfüllen. Im Steinschlagschutzwald sorgt eine möglichst grosse Anzahl stabiler Bäume dafür, dass rollende Steine abgebremst werden oder liegen bleiben.

In Gerinneabhängungen kann die Schutzwaldpflege Verstopfungen des Bachlaufs und somit grössere Schäden verhindern. Die Durchwurzelung des Bodens in rutsch-

gefährdeten Gebieten wirkt wie eine Armierung gegen Erosion und Rutschung.

Die Schutzwaldpflege kostet

Die Pflege des Schutzwaldes ist eine präventive Massnahme. Mit der rechtzeitigen Pflege können die Kosten für spätere technische Verbauungen vermieden werden. Bund und Kanton beteiligen sich mit 80 Prozent an den Kosten der Schutzwaldpflege. Sie erwarten jedoch vom Nutzniesser des Schutzwaldes einen Beitrag von 20 Prozent. Somit entstehen dem Waldeigentümer für die Schutzwaldpflege keine Kosten. Der Waldeigentümer ist aber verpflichtet die Waldbewirtschaftung auf die Schutzwirkung auszurichten.

Was braucht es für ein Schutzwaldprojekt?

Für ein Projekt muss innerhalb einer Schutzwaldfläche (siehe Schutzwaldausscheidung) ein waldbaulicher Handlungsbedarf nach gesamtschweizerischen Kriterien nachgewiesen werden. Die geplanten Massnahmen müssen auf den Schutz ausgerichtet sein und das AWJF verlangt, dass eine Projektherrschaft, zum Beispiel der regionale Forstbetrieb, für Rechte und Pflichten entsteht. Die Nutzniesserbeteiligung von 20 Prozent sowie ein Minimum an Projektierung wird vorausgesetzt. Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, steht einer Genehmigung durch das AWJF prinzipiell nichts im Wege.

*Manuel Schnellmann, Amt für Wald,
Jagd und Fischerei*



*Manuel Schnellmann,
Amt für Wald, Jagd und
Fischerei*

DIE WALDEIGENTÜMER MACHEN MIT

30



Quelle: Ulrich Stebler

Ulrich Stebler, Kreisförster
Bucheggberg/Lebern

Um was für ein Schutzwaldprojekt handelt es sich in Balm bei Messen?

Es handelt sich um ein Schutzwaldprojekt mit der Naturgefahr Rutschung. An verschiedenen Stellen deuten die Bäume mit ihrem runden unteren Stockbereich auf alte lokale Rutsche hin. Der Mittelweg im bewaldeten Hang oberhalb von Balm ist in instabilem Gelände und immer wieder betroffen von Rutschungen. Die Bewirtschaftung des ganzen Hanges läuft aber über ihn. Der Projektperimeter umfasst 29 Waldparzellen mit gut 20 Hektaren. 17 Privatwaldeigentümer und zwei BG sind davon betroffen. Lückenlos alle haben sich dem Projekt angeschlossen. Nutzniesser ist die Gemeinde Messen, die Projektherrschaft trägt der Forstbetrieb Bucheggberg.

Wie haben die Waldeigentümer reagiert?

Die Waldeigentümer konnten sich noch gut an den letzten grossen Rutsch im Frühjahr 2006 erinnern. Dieser hat – trotz sehr zurückhaltender Sanierung – Schäden von über 90000 Franken verursacht. Unter diesen Voraussetzungen ist es natürlich leichter, die Eigentümer vom Projekt zu überzeugen. Als hilfreich hat sich zudem erwiesen, dass sich die Beteiligten künftig jährlich einmal treffen. So können sich die Waldeigentümer über jeden Projektschritt informieren.

Haben die Waldeigentümer starke Einschränkungen beim Waldbau?

Bei der Bewirtschaftung seines Waldes ist der Eigentümer im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich frei, im Schutzwald jedoch klaren Bewirtschaftungsbestimmungen unterworfen. Immer weniger Eigentümer sind

willens und in der Lage, in diesem steilen Hang selber zu holzen, was sich längerfristig negativ auf die Waldstabilität auswirkt. Deshalb treten sie teils gerne ihre Verantwortung ab. Sie verzichten mit der unterzeichneten Vereinbarung auf das eigene Verfügungsrecht und übertragen es an die Projektherrschaft. Für die Einschränkungen bezüglich Erntezeitpunkt und Eingriffsstärke, also für ihren Verzicht auf die prioritäre Nutzfunktion, erhalten die Waldeigentümer eine Inkonvenienzentschädigung von zehn Franken pro genutztem Kubikmeter Holz. Gegen Verrechnung einer Holzereipauschale können sie Holz für ihren Bedarf beziehen. In der Regel ist das Brennholz in langer Form, das sie selber weiterverarbeiten.

Was raten Sie den Waldeigentümern bei Schutzwaldprojekten?

Für die Bucheggberger stand immer der Wald als Holzproduzent im Vordergrund. Weil Bund und Kanton in den ausgeschiedenen Schutzwaldflächen eine entsprechende Waldbehandlung verlangen, ist dies für die Waldeigentümer ein Paradigmenwechsel. Alle forstlichen Massnahmen im Schutzwald werden massvoll von der Öffentlichkeit abgegolten. Dem Waldeigentümer entstehen somit keine Kosten. Die Massnahmen müssen aber vollständig auf das Schutzziel ausgerichtet sein. Wenn der Waldeigentümer freiwillig im Schutzwaldprojekt mitmacht, nimmt er seine Verantwortung für den Schutzwald wahr. Die Waldeigentümer in Balm bei Messen haben diese Chance lückenlos genutzt.

Interview: Elias Kurt, Geschäftsstelle

DEN VERKEHR NICHT UNTERSCHÄTZEN

31



Quelle: Georg Nussbaumer

Georg Nussbaumer,
Betriebsleiter Forstbetrieb
Unterer Hauenstein

Sie haben bereits Erfahrung mit den neuen Schutzwaldprojekten. Um was für Projekte handelt es sich bei Ihnen?

Wir hatten bislang zwei grosse Projekte. An der Hauensteinstrasse in Trimbach sowie an der Passstrasse. Beide Male ging es um Kantonsstrassen, die vor Steinschlag geschützt werden sollten. Nutzniesser war das Amt für Verkehr und Tiefbau und wir hatten die Projektherrschaft.

Wie haben Sie den Aufwand bis zum Projektstart erlebt?

Wir mussten zuerst Vereinbarungen ausarbeiten, da neben den Wäldern der BG Trimbach auch noch private Waldeigentümer betroffen waren. Wir hatten aber keine Probleme mit der Kommunikation, da sie ja auch noch etwas für die Eingriffe erhalten.

Die technischen Vorbereitungen waren allerdings relativ umfangreich. Bei beiden Schlägen brauchte es vorübergehend Schutznetze. Zudem war eine Verkehrsregelung nötig. Beim Schutzwaldprojekt in Trimbach mussten wir alle sieben Minuten die störungsfreie Durchfahrt des Busses gewährleisten. Dabei zahlten wir Lehrgeld. Wir stellten fest, dass bei Wartezeiten von mehr als vier Minuten ein Rückstau bis in die Stadt Olten entstand, der beinahe das automatische Ampelsystem und damit die halbe Stadt lahm gelegt hätte. Immerhin fahren täglich 10000 Fahrzeuge auf dieser Strasse.

Beim Projekt an der Passstrasse waren die Herausforderungen rein technischer Natur. Es ging dabei vor allem um den optimalen Helikoptereinsatz.

Wieviel Freiheiten hatten Sie bei der Umsetzung?

Zuerst diskutierten wir mit dem Kanton das Kostendach aus. Daher muss man sich unbedingt schon dann im Klaren sein über das beste Verfahren. Danach waren wir innerhalb des Kostendachs frei. An der Passstrasse liess ich letztendlich mehr mit dem Helikopter fliegen als geplant. Das verursachte zwar mehr Kosten, dafür sparte ich bei den Arbeiten am Boden, weshalb es für mich gut aufging. Beim Projekt in Trimbach hatte ich allerdings den technischen Aufwand unterschätzt. Dort haben mich die guten Holzqualitäten gerettet.

Gingen die Pauschalen für Sie auf?

Ja, es ging für mich auf. Es ist aber natürlich Sache der Verhandlung. Der Aufwand für das Gewährleisten des Verkehrsflusses ist sehr hoch. Den muss man im Auge behalten.

Haben Sie Tipps für andere Förster?

Sie sollen den Mut haben mit zu machen. Der Kanton will uns ja nicht ausnehmen. Wichtig ist es, sich vorgängig gut mit dem Schlag zu befassen. Auch lohnt es sich mit Unternehmern zusammen zu arbeiten, die Erfahrung mit solchen Schlägen haben. Wichtig ist auch die Information der Bevölkerung, da die Schläge oft markante Veränderungen im Landschaftsbild zur Folge haben. Auch sind die Verkehrsbehinderungen während der Ausführung des Schlages oft recht gross.

Interview: Elias Kurt, Geschäftsstelle

ZERTIFIZIERUNG



Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft

FSC-Label zur Verwendung in Werbeunterlagen für Holzverkauf und Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Informationen und Dokumente zur FSC-Gruppenzertifizierung des BWSO (inkl. Download Merkblatt zur Verwendung des FSC-Labels):
www.bwso.ch/de/wald_holzmarkt/Zertifizierung/

Die Solothurner Waldeigentümer können ab sofort das Herkunftszeichen Schweizer Holz nutzen. In Bezug auf FSC konnte die kritische Korrekturmassnahme, welche aus den diesjährigen Audits resultierte, erfolgreich geschlossen werden. Zudem hat die Geschäftsstelle das Merkblatt zur Verwendung des FSC-Labels vereinfacht.

Ab sofort können die Solothurner Waldeigentümer das Herkunftszeichen Schweizer Holz (HSH) verwenden. Der BWSO hat mit der Lignum eine entsprechende Rahmenvereinbarung unterzeichnet. Für die Finanzierung hat sich Waldwirtschaft Schweiz mit der Lignum über eine pauschale jährliche Abgeltung aus dem Selbsthilfefonds geeinigt. Diese ermöglicht es allen Schweizer Waldeigentümern das von der Lignum lancierte Herkunftszeichen Schweizer Holz unentgeltlich für ihre Holzverkäufe zu verwenden. Die Nutzer des Herkunftszeichens müssen sich an Vorgaben halten, die in einem Benutzerreglement der Lignum festgehalten sind. Die kantonalen Waldwirtschaftsverbände übernehmen die Koordination in den Kantonen. Die Details zur Logoverwendung sowie weitere Informationen werden den Forstbetrieben noch zugestellt.

Kritische Korrekturmassnahme

Die kritische Abweichung bezüglich Aktualität der Gesundheits- und Sicherheitsziele in den Betrieben (gemäss BWSO Info 3/2012) konnte geschlossen werden. Die betroffenen Betriebe haben ihre Sicherheitsziele angepasst und auf den aktuellen Stand gebracht. Zudem wird in den inter-

nen Audits im nächsten Jahr speziell auf die Sicherheitsziele geachtet.

Merkblatt zur Verwendung des FSC-Labels

Die Geschäftsstelle hat das Merkblatt zur Verwendung der Hinweise auf die FSC-Zertifizierung aktualisiert. Das Merkblatt wurde den Betriebsleitern der zertifizierten Forstbetriebe zugestellt.

Die wichtigsten Punkte:

- Waldprodukte dürfen nur dann als zertifiziert deklariert werden, wenn diese auch tatsächlich von einem zertifizierten Waldeigentümer stammen!
- Der BWSO empfiehlt, Produkte auf den Verkaufsdokumenten nur dann als zertifiziert zu deklarieren, wenn der Käufer ausdrücklich ein zertifiziertes Produkt wünscht.
- Die Deklaration kann über die Verwendung der Zertifikatsnummer (SGS-FM/COC-000480) zusammen mit verbalem Hinweis (siehe Merkblatt) erfolgen. Die ergänzende Verwendung des FSC-Labels (Bild links) im Rahmen des Holzverkaufs oder für die Öffentlichkeitsarbeit ist möglich, jedoch nicht zwingend. Die Kennzeichnung der Verkaufsunterlagen mit dem verbalen Hinweis und der Zertifikatsnummer reicht aus.

Bei Unsicherheiten und Fragen bezüglich Zertifizierung oder Logoverwendung wenden Sie sich bitte an FSC-Gruppenmanager Patrick von Däniken (032 622 21 41, patrick.vondaeniken@kaufmann-bader.ch).

Patrick von Däniken, Geschäftsstelle

HERKUNFTSZEICHEN SCHWEIZER HOLZ

Das Herkunftszeichen Schweizer Holz weist den Schweizer Ursprung nach. Es kommuniziert die mit der Schweiz positiv verbundenen Werte in den Bereichen Produkteigenschaften, Herstellungsmethoden, Umwelt und allgemeine Rahmenbedingungen. Angebracht wird es auf dem Produkt sowie auf Begleitdokumenten. Alles Holz, welches in Schweizer Wäldern gewachsen ist und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verarbeitet wird, kann mit dem Herkunftszeichen markiert werden.

Bei gemischten Produkten darf ein Anteil des Holzes ausländischer Herkunft sein. Dies jedoch nur, wenn das Holz aus vergleichbaren Produktionsregionen stammt und mit einem Nachhaltigkeitslabel oder einer kontrollierten Herkunft versehen ist. Mindestens 80 Prozent des Holzes müssen aus der Schweiz stammen. Die Nutzung des Zeichens steht allen Betrieben der Holzkette offen. Voraussetzung sind ein funktionierendes System der Kontrolle des Warenflusses im Betrieb sowie eine lückenlose Dokumentation der umgesetzten Holz mengen.

Warum Schweizer Holz?

Holz ist an sich schon eine gute Wahl – es ist ein natürlich nachwachsender Rohstoff, der für seine Herstellung nur Sonnenenergie benötigt. Ernte und Verarbeitung erfolgen sehr energiearm, und das Material speichert erst noch das Treibhausgas CO₂. Noch besser schneidet indessen einheimisches Holz ab: Hiesiges Holz wird nicht weit transportiert, was die darin enthaltene Graue Energie reduziert.

Schweizer Holz und Holzprodukte enthalten aber noch viel mehr ökologische Mehrwerte für die Konsumenten. Denn die Schweizer Waldbesitzer bewirtschaften ihre Wälder im internationalen Vergleich auf höchstem Niveau, was Umweltschonung und Nachhaltigkeit angeht. Tatsächlich trägt mehr als die halbe Waldfläche unseres Landes ein Ökozertifikat (FSC oder PEFC). Aus der zertifizierten Fläche stammen etwa 70 Prozent des im Schweizer Wald genutzten Holzes.

Allerdings machen beide hierzulande anzutreffenden Öko-Labels nach wie vor keine Aussagen über die Holzherkunft. Genau dies interessiert aber die Konsumenten – und sie haben gute Gründe dafür, wenn sie nach Schweizer Holz fragen. Denn in Schweizer Unternehmen fertigen hervorragend ausgebildete Fachleute aus dem Rohstoff Holz Produkte von bester Qualität. Und die macht es aus, dass Schweizer Herkunft im In- und Ausland als fester Wert gilt.

Zu den ökologischen Vorteilen des Materials kommen ökonomische, wenn es aus der Umgebung stammt: Es sichert Arbeitsplätze im Wald und in der Verarbeitung. Das ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wie jetzt, wo der starke Franken allenthalben drückt, ein wichtiger Aspekt.



Quelle: Lignum - Holzwirtschaft Schweiz

PRIX LIGNUM 2012 EIN SOLOTHURNER OBJEKT AUSGEZEICHNET

34



Quelle: Roger Frei

In der Umwelt Arena Spreitenbach fand Ende September die Preisverleihung des Prix Lignum 2012 der Grossregion Nord, in welcher auch der Kanton Solothurn vertreten ist, statt. Unter den ausgezeichneten Objekten befand sich auch ein Solothurner Objekt.

Der Prix Lignum zeichnet den besonders hochwertigen und zukunftsweisenden Einsatz von Holz in Bauwerken, im Innenausbau, bei Möbeln und bei künstlerischem Arbeiten aus. Von der Brücke bis zum Stuhl waren alle Arten von Objekten zugelassen – einzige Bedingung: Das Werk musste zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. März 2012 realisiert worden sein und seinen Standort in der Schweiz haben. 342 Projekte wurden schliesslich eingereicht.

Neben drei nationalen Preisen wurden pro Grossregion drei Hauptpreise sowie Anerkennungen vergeben. Solothurn bildete zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel, Schaffhausen und Zürich die Grossregion Nord. Zwar schaffte es keines der neun eingegebenen Solothurner Objekte auf die ersten drei Plätze, eine Anerkennung schaute aber trotzdem heraus. Diese ging an das Haus Bregger und Restaurant Salzhaus in Solothurn. Damit würdigte die Jury den Umbau des denkmalgeschützten Lagergebäudes zum Wohnhaus mit Restaurant. Für die Planung waren die Zürcher Architekten Edlmann Krell verantwortlich. Den Holzbau führte die Bellacher Späti Holzbau AG aus. Jurorin Rahel Marti strich an der Preisverleihung die stimmige Art hervor, mit welcher das jahrhundertalte Gebäude umgebaut und modernisiert wurde.

Die weiteren eingereichten Solothurner Projekte sind:

- Gewerbe- und Industriebau Flury Gartenbau, Zuchwil
- Umbau Haus Reichen Plüss, Lohn-Ammansegg
- Schulungspavillon von Roll, Oensingen
- Kinder- und Jugendzentrum, Zuchwil
- Neubau Holzelementhaus, Wolfwil
- Innenausbau, Praxis für Kinder- und Jugendmedizin, Olten
- Neubau Stöckli, Balsthal
- Sanierung Kegelbahn, Rechterswil

Weitere Informationen finden Sie unter www.prixlignum.ch.

Elias Kurt, Geschäftsstelle

PRIX LIGNUM 2012 AN DER EIGENHEIM.2013 SOLOTHURN

35

Die EIGENHEIM.2013, die Solothurner Messe rund ums Wohneigentum, kann Ende Februar 2013 mit einer besonderen Attraktion aufwarten.

Pro Holz Solothurn präsentiert im Rahmen einer Sonderschau an der EIGENHEIM.2013 sämtliche rangierten und ausgezeichneten Objekte der Grossregion Nord beim Prix Lignum 2012. Unter ihnen auch das Haus Bregger und Restaurant Salzhaus in Solothurn. Weiter werden auch alle eingereichten Solothurner Objekte präsentiert. Für Interessierte wird eine beschränkte Anzahl der Prix Lignum-Sonderausgabe der Architekturzeitschrift «Hochparterre» aufliegen, welche die fünfzig besten Bauten und Produkte aus Holz prä-



sentiert. Pro Holz Solothurn ist Kompetenzpartner der EIGENHEIM.2013.

Die EIGENHEIM.2013 findet vom 28. Februar bis am 3. März im CIS-Sportcenter und Umgebung in Solothurn statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.eigenheimmesse-solothurn.ch

Benno Krämer, Veranstalter



Der BWSO und die Geschäftsstelle wünschen allen Leserinnen und Lesern frohe Festtage und einen guten Start ins Jahr 2013!

TERMINKALENDER

16. Januar	Forstliche Orientierungsversammlung, Forstkreis Bucheggberg/Lebern, Selzach
15. März	Forstliche Jahresversammlung des Forstkreises Dorneck/Thierstein, Seewen
7. bis 8. Juni	GV des SVBK, Luzern
25. Mai bis 2. Juni	Mittelländer Ausstellung mia in Grenchen mit Sonderausstellung «Biodivercity»
6. Juni	Preisverleihung des 27. Binding Waldpreises, Brüglingen bei Basel
25. Oktober	GV des BWSO, Lüterkofen

Geschäftsstelle und Sekretariat des BWSO

Kaufmann+Bader GmbH | Geri Kaufmann
Hauptgasse 48 | 4500 Solothurn
Tel.: 032 622 51 26/27 | Fax: 032 623 74 66
info@kaufmann-bader.ch | www.kaufmann-bader.ch

Präsident des BWSO

Konrad Imbach | Altisbergstrasse 1 | 4562 Biberist
Tel. P: 032 672 07 40 | Tel. G: 062 205 10 60
k.imbach@ki-management.ch

Präsidenten der Regionalverbände und Vertreter der übrigen Bezirke

Solothurn-Lebern-Wasseramt	André Hess, 4513 Langendorf
Bucheggberg (WWV)	Fritz Andres, 3254 Messen
Thal	Ernst Lanz, 4716 Gänsbrunnen
Gäu	Emil Lämmle, 4623 Neuendorf
Olten-Gösigen	Leo Baumgartner, 4612 Wangen b. Olten
Dorneck	Frank Ehrsam, 4412 Nuglar
Thierstein	Annegret Marti, 4226 Breitenbach